

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 14  
37. Jahrgang  
vom 01.06.2023

## Inhaltsangabe

**51/23 Einsichtnahme der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Erfstadt für die Amtszeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 in den Jugendschöffengerichten des Amtsgerichts Brühl und den Strafkammern des Landgerichts Köln**

**-511-**

**52/23 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

**-101-**

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter [www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# Bekanntmachung



## **Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Erftstadt für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Jugendschöffengerichten des Amtsgerichts Brühl und den Strafkammern des Landgerichts Köln**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erftstadt hat in der Sitzung vom 16.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Brühl gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**03.07.2023 – 07.07.2023**

zu jedermanns Einsicht im

**Rathaus Liblar, Amt für Jugend und Familie, Zimmer 219  
Holzdamm 10, Erftstadt-Liblar,  
Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**

aus. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Erftstadt, den 1.6.2023

Carolin Weitzel  
Bürgermeisterin

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

# Bekanntmachung



## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer  
490298, ausgestellt auf Frau Heike Wolf  
wird hiermit für ungültig erklärt.

Erfstadt, den 11.05.2023

A handwritten signature in purple ink, which appears to read 'Weitzel', is positioned above the name of the mayor.

(Weitzel)

Bürgermeisterin